

BGE 12 I 297

Bundesgericht (BGE), 1886-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_12_I_297

FR: ATF 12 I 297

IT: DTF 12 I 297

Volltext

III. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb. Responsabilité pour l'exploitation des fabriques. 41. Urtheil vom 14. Mai 1886 in Sachen Estermann gegen Lindenmeyer. A. Durch Urtheil vom 18. Februar 1886 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Die Kosten fallen wegen ertheilten Armenrechtes dahin. Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes Basel vom 19. Januar 1886 ging dahin: Klägerin ist mit ihrer Klage abgewiesen. Die Kosten fallen in Folge des der Klägerin ertheilten Armenrechtes dahin. Das Honorar des Experten wird auf 50 Fr. festgesetzt. B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin Wittwe Ester-

mann die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Es sei in Abänderung der vorinstanzlichen Entscheidungen der Klägerin eine dem sechsfachen Jahresverdienste ihres verstorbenen Ehemannes gleichkommende Entschädigung, mit 5616 Fr., eventuell eine nach richterlichem Ermessen gemäß Art. 5 litt. b des Fabrikhaftpflichtgesetzes festzustellende Entschädigung zuzusprechen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Gleichzeitig sucht er um Gewährung des Armenrechtes für seine Klientin nach. Der Anwalt des Beklagten trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung der vorinstanzlichen Entscheidungen an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. In thatsächlicher Beziehung haben die Vorinstanzen im Wesentlichen Folgendes festgestellt: Der Ehemann der Klägerin, Bartholomäus Estermann, aus Hägenheim (Elsaß), 44 Jahre alt, war seit 1. November 1881 in der Seidenfärberei des Beklagten in Basel angestellt. Er hatte dort, abwechselnd mit einem andern Arbeiter, das Schwefeln der Waare zu besorgen, wobei folgendermaßen verfahren wird: Am Abend werden die zu schwefelnden Seidenstränge in die Schwefelkasten hineingehängt, dann die Kasten geschlossen und der Schwefel angezündet. Am andern Morgen vor Beginn der Arbeit öffnet der Portier die Kasten, welche in einem der Zugluft ausgesetzten Lokale stehen, damit die entwickelten Gase entweichen können; erst 1½ bis 2 Stunden nachher hat der betreffende Arbeiter die Waare aus den geöffneten Kasten herauszunehmen. Am 15. April 1885 kam Estermann, wie gewohnt, Morgens 6 Uhr zur Arbeit; sein Benehmen zeigte nichts Auffallendes, nur unterließ er sein Kleid zu wechseln, was er sonst zu thun pflegte. Er machte sich sofort daran, die Seidenstränge aus den Schwefelkasten herauszuheben und in den Hofraum zu schaffen. Bald bemerkte man aber, daß er die Arbeit verkehrt angriff und die Waare durcheinander warf. Auf die Frage seines Nebenarbeiters nach dem Grunde seines sonderbaren Benehmens, erwiderte er, ob er denn seine Arbeit nicht recht mache, es sei ihm so kurios im Kopfe. Ein Arbeiter machte dem beklagten Fabrikherrn Anzeige; dieser verwarnete den Estermann und schickte ihn, derselbe keine Antwort gab, nach Hause. Als Estermann hiezu bereit machte, wollte er in einen Sack schlüpfen, weil ihn für seine Hosen hielt; dann aber entfernte er sich in normaler Weise. Obschon dieser Vorfall sich bereits Vormittags circa 8 Uhr ereignete, gelangte Estermann erst Nachmittags nach Hause (nach Hägenheim) zurück; er konnte zwar noch gehen, aber

nicht mehr sprechen; man mußte ihn ausziehen und zu Bette bringen; das Bewußtsein schien er vollständig verloren zu haben. Der herbeigerufene Arzt Dr. Kury in Allerschwil fand am folgenden Morgen den Patienten in absolut apathischem Zustande; er diagnostizierte Schwefeldampfvergiftung. Am Abend des gleichen Tages erfolgte der Tod, welcher am 17. April von Dr. Kury sowie von dem später hinzugekommenen Bezirksarzt Dr. Trimbach in St. Ludwig konstatiert wurde; letzterer hielt, obschon auch er eine Schwefeldampfvergiftung diagnostizierte, eine Sektion nicht für nothwendig und so wurde die Leiche ohne eine solche beerdigt. Die Klägerin Wittwe Estermann stützte ihre Schadensersatzklage anfänglich auf Art. 50 u. ff. O.-R., da sie behauptete, daß ein Verschulden des Beklagten vorliege; später hat sie diesen Standpunkt verlassen und die Klage auf Art. 2 und 5 litt. a des eidgenössischen Fabrikhaftpflichtgesetzes gestützt. Der Beklagte bestritt, daß diese Gesetzesbestimmungen hier zutreffen; es könnte sich nur um eine Haftung nach Art. 3 des Fabrikhaftpflichtgesetzes handeln; allein auch hierfür mangle es an allen Voraussetzungen. Denn weder gehöre die Seidenfärberei zu den vom Bundesrathe als gefährliche Krankheiten erzeugend bezeichneten Industrien, noch sei die Erkrankung Estermanns erwiesenermaßen und ausschließlich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt. In letzterer Beziehung wird namentlich auf den Mangel einer Sektion der Leiche, sowie auf den Umstand hingewiesen, daß Estermann auf dem Gange zum Geschäfte des Beklagten, sowie auf dem Heimwege Schnaps zu trinken pflegte. Von der ersten Instanz ist ein Obergutachten des baslerischen Physikates eingeholt worden, welches auf Grund eingehender Erörterungen zu den Schlüssen gelangt: 1. Es kann nach den von Dr. Kury bezeugten Krankheits-

erscheinungen ohne Vornahme einer Sektion der Leiche auf Vergiftung Estermanns durch Schwefeldampf als hauptsächliche Todesursache nicht mit absoluter Sicherheit, aber mit großer Wahrscheinlichkeit geschlossen werden; 2. Es muß die Vergiftung als eine Folge plötzlicher Einwirkung des schädlichen Gases angesehen werden. Diese Vergiftung konnte aber höchst wahrscheinlich nur auf Grundlage einer durch Alkoholmißbrauch geschaffenen Prädisposition eintreten. 2. In rechtlicher Beziehung ist zu bemerken: Nachdem die Klägerin ein Verschulden des Beklagten nicht mehr behauptet, kann sich nur noch fragen, ob nicht der Fabrikherr nach Art. 3 oder nach Art. 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes für den der Klägerin durch den Tod ihres Ernährers erwachsenen Schaden gesetzlich verantwortlich sei. Art. 3 cit. nun trifft gewiß nicht zu. Denn die Seidenfärberei ist vom Bundesrathe nicht als eine derjenigen Industrien bezeichnet worden, welche gefährliche Krankheiten oder wie Art. 5 litt. d des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 sich ausdrückt, „erwiesenermaßen und ausschließlich gefährliche Krankheiten“ erzeugen und es kann dieselbe, auch bei freier richterlicher Prüfung, nicht zu diesen gesundheitsschädlichen Industrien gerechnet werden, da nach den Akten, insbesondere nach dem eingehenden Gutachten des Physikates, angenommen werden muß, deren Betrieb erzeuge nur selten und unter besondern Umständen Krankheiten der Arbeiter, was auch dadurch bestätigt wird, daß von mehreren Nebendarbeitern des verstorbenen Estermann, welche, und zwar theilweise schon seit langen Jahren, in gleicher Weise wie dieser beschäftigt sind, keiner durch Schwefeldampfvergiftung u. dgl. gesundheitlich geschädigt worden ist. 3. In Bezug auf den Art. 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes so dann, erscheint als fraglich, ob überhaupt eine Vergiftung durch Einathmen von Schwefeldampf als eine durch den Betrieb der Fabrik herbeigeführte Körperverletzung resp. Tödtung im Sinne des Artikels betrachtet werden kann, oder ob nicht vielmehr das Gesetz nur Verletzungen durch äußerliche, mechanische Einwirkung (Verwundungen) und deren Folgen im Auge hat. Allein dieß kann dahingestellt

bleiben. Denn die Vorinstanzen stellen fest, im konkreten Falle sei der Nachweis nicht erbracht, daß der Tod des Estermann wirklich die Folge einer in den Fabrikräumlichkeiten des Beklagten und durch den Betrieb der Fabrik eingetretenen Vergiftung sei. Diese Feststellung ist thatsächlicher Natur und es ist somit das Bundesgericht gemäß Art. 30 O.=G. an dieselbe gebunden; eine unrichtige Auffassung des Begriffes der Verursachung im Rechtssinne oder eine anderweitige Verletzung von Rechtsgrundsätzen nämlich liegt derselben durchaus nicht zu Grunde. Sie beruht vielmehr ausschließlich auf dem Obergutachten des Physikates; dieses aber gelangt auf Grund rein thatsächlicher, medizinischer Erwägungen zum Schlusse, daß sich in Ermangelung einer Sektion nicht mehr mit Sicherheit feststellen lasse, daß Estermann in Folge einer durch den Betrieb der Fabrik des Beklagten herbeigeführten Vergiftung gestorben sei. Dies ergibt sich insbesondere unzweideutig aus den in Nr. 15 des Gutachtens enthaltenen Ausführungen, wo bemerkt wird, die (den Schlüssen des Gutachtens zu Grunde gelegte) Annahme, der Tod Estermanns sei durch eine rasch auftretende und sich rapid steigende Blutüberfüllung des Gehirns herbeigeführt worden, wie überhaupt „jeder Erklärungsversuch dieses im Ganzen höchst eigenthümlichen und seltenen Krankheitsfalles" könne in Ermangelung aller objektiven, sichern Anhaltspunkte niemals über den Grad „einer gewissen Wahrscheinlichkeit“ erhoben werden. Ist aber somit durch die Vorinstanzen in unanfechtbarer Weise thatsächlich festgestellt, daß der Kausalzusammenhang zwischen dem Tode Estermanns und einer im Fabrikbetriebe eingetretenen Vergiftung nicht nachgewiesen ist, so muß selbstverständlich die Klage auch dann abgewiesen werden, wenn die behauptete Vergiftung durch Schwefeldampf an sich unter den Art. 2 des Haftpflichtgesetzes fiele. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Weiterziehung der Klägerin ist abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 18. Februar 1886 sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.